



Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)

Die ASJ Hessen-Nord lehnt die Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für sogenannte Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren ab.

Mit der Gesetzesinitiative des Landes Hessen zu einem Gesetz zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren (BR-Drs. 495/20) soll die Gerichtsgebührenfreiheit für Kläger*innen abgeschafft werden. Für Kläger*innen, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren in einem Bundesland mehr als neun Klagen einreichen, soll eine Gebührenpflicht für jedes weitere Verfahren in Höhe von 30,00 € je Instanz erhoben werden. Die Gesetzesinitiative wird damit begründet, dass sich in der Sozialgerichtsbarkeit Fälle häuften, in denen einzelne Kläger*innen ohne berechtigtes Rechtsschutzinteresse mit einer Vielzahl von Verfahren die Gerichte beschäftigten. Dabei würden oftmals völlig aussichtslose Anliegen verfolgt, und zwar teilweise auch wiederholt durch alle Instanzen.

Die Gesetzesinitiative ist abzulehnen, weil die beschriebene Ausgangslage nicht hinreichend evaluiert ist (1.), die vorgeschlagenen Maßnahmen Kläger*innen den berechtigten Zugang zum Rechtsschutz vor den Sozialgerichten erschweren (2.), die Maßnahme nicht die erwünschte Entlastung bringen dürfte (3.) und weitere verfassungsrechtliche Bedenken bestehen (4.); schließlich konterkarieren sie den aus historischen Gesichtspunkten begründeten Grundsatz der Gerichtsgebührenfreiheit in sozialgerichtlichen Verfahren (5.) und führen zu einer Reihe von verfahrensrechtlichen Unklarheiten (6.).

1. Der Gesetzesantrag nimmt Bezug auf statistische Erhebungen, die beim Hessischen Landessozialgericht in der Zeit von 2010 bis 2019 erhoben worden sind und den Eindruck erwecken sollen, dass eine bedeutende Anzahl von Verfahren, nämlich 20%, nur von 1% der Kläger*innen angestrengt wurden. Ob es sich hierbei um ein singuläres Problem beim Hessischen Landessozialgericht oder ein übergeordnetes Phänomen handelt, ergibt sich aus diesen Zahlen nicht. Hier wäre grundlegend zu evaluieren, ob dieses Problem flächendeckend innerhalb eines Bundeslandes oder darüber hinaus im gesamten Bundesgebiet besteht.
2. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und die hieraus folgende Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes verbietet es, dass der Zugang zum Rechtsschutz von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abhängig ist. Der vorgesehene Ausschluss der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für diese Gebühr verletzt diesen Grundsatz und könnte dazu führen, dass Kläger*innen ihren berechtigten Rechtsschutz nicht geltend machen können, da ihnen die finanzielle Leistungsfähigkeit fehlt, insoweit in Vorleistung zu treten.
3. Die Entlastungswirkung der Verfahrensgebühr ist zweifelhaft. Diese wird durch Kostenbeamte festgestellt. Gegen die Entscheidung der Kostenbeamt*innen findet die sogenannte Erinnerung statt, also die rechtliche Überprüfung durch die zuständigen Kammervorsitzenden. Es steht somit zu befürchten, dass der Verfahrensaufwand vom Klageverfahren in das Kostenverfahren verlagert wird und die im Gesetzesantrag beschriebene Entlastungswirkung verpufft.

4. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen in der möglichen Verletzung effektiven Rechtsschutzes dadurch, dass die Verfahrensgebühr von der Prozesskostenhilfe unberührt bleiben soll. Dies könnte insbesondere in einstweiligen Anordnungsverfahren in Streitigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe zum Verlust von Rechtsschutzmöglichkeiten, auch bei existentiellen Notlagen, führen.

Nach dem Gesetzesantrag gelten der Antrag oder die Klage als zurückgenommen, wenn die Verfahrensgebühr nicht drei Monate nach endgültiger Feststellung gezahlt wird. Diese der sogenannten Betreibensaufforderung in § 102 Abs. 2 SGG nachgebildete Regelung begegnet ebenfalls grundlegenden Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes. Die Betreibensaufforderung erfordert nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 106, 254) die Unterzeichnung der Verfügung des Kammervorsitzenden mit vollem Namen. Der Gesetzesantrag lässt es zur Beendigung des Verfahrens ausreichen, dass der Kostenbeamte/die Kostenbeamtin die Kosten anfordert und diese nicht eingezahlt werden.

5. Der Grundsatz der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens geht zurück auf sozialstaatliche Erwägungen und den Umstand, dass Versicherte der gesetzlichen Sozialversicherung einer Zwangsversicherung, organisiert durch Sozialversicherungsträger als Körperschaften öffentlichen Rechts, unterworfen sind und es in dieser Hinsicht als angemessen angesehen wurde, Rechtsschutz gegen Entscheidungen dieser Sozialversicherungsträger nicht einem Kostenrisiko für die Klagenden auszusetzen. Diese Sachlage besteht nach wie vor, so dass es keinen Anlass gibt, vom Kostenprivileg Ausnahmen vorzunehmen.
6. In verfahrensrechtlicher Hinsicht besteht Unklarheit, wie zu verfahren ist, wenn Kammervorsitzende Verfahren verbinden oder trennen (§ 113 SGG). Reduziert sich im ersten Fall die Verfahrensgebühr und wird sie im Fall der Trennung auf die abgetrennten Verfahren erhoben?

Abschließend bleibt in diesem Zusammenhang unklar, warum Kläger*innen als Vielkläger ab dem zehnten Verfahren eine Gebühr zahlen sollen, wenn sie vorhergehend unter Umständen neun Verfahren geführt haben, die zum Erfolg geführt haben. Hier lohnt ein Blick in die Statistik: Von den 2019 zu den Sozialgerichten in Hessen erhobenen Klagen führten ca. 20% ganz oder zumindest teilweise zum Erfolg. Nahezu die gleiche Erfolgsquote weisen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz auf. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass jede fünfte Entscheidung eines Sozialleistungsträgers, die durch Sozialgerichte überprüft wurde, nicht im Einklang mit der Rechtsordnung steht und durch die hessischen Sozialgerichte korrigiert werden musste. Die Einführung einer Verfahrensgebühr für „Vielkläger“ könnte dazu führen, dass Rechtsuchende Rechtsschutz, der zum Erfolg führen würde, nicht in Anspruch nehmen können.

Kontakt:

ASJ Hessen-Nord
Wilhelm-Pfannkuch-Haus
Humboldtstr. 8 A
34117 Kassel

arnd.eisner@spd.de

Tel. 0561-70010 23